

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2019/122

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	01.07.2019	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	08.07.2019	Beschlussfassung			

Änderung der Archivordnung und Gebührensatzung für die Städtischen Archive

I. Beschlussantrag

1. Die Satzung zur Änderung der Archivordnung (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung für die Städtischen Archive (Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Änderung der Archivordnung

In der Verwaltungsgebührensatzung vom 6.6.2019 sind die Gebühren für die Inanspruchnahme der Städtischen Archive, die bisher in Ziffer 24 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung geregelt waren, nicht mehr enthalten.

Zur besseren Transparenz werden diese Gebühren künftig in einer Gebührensatzung für die Städtischen Archive geregelt (vgl. Anlage 2).

Für §11 der Archivordnung (vgl. Anlage 1) wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

§ 11 Entgelte und Gebühren

bisher	neu
(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Biberach.	(1) Für die Benutzung und die Dienstleistungen der Städtischen Archive werden Gebühren erhoben gemäß Gebührensatzung für die Städtischen Archive in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Bei Benutzung der Archive für wissenschaftliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.	(2) Soweit diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Biberach an der Reiß über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

2. Gebührensatzung für die Städtischen Archive

Um eine Gebührenanpassung in Zukunft zu erleichtern, wird für die Städtischen Archive eine gesonderte Gebührensatzung erlassen (vgl. Anlage 2).

Die bisher in § 11 Abs. 2 verwendete Regelung, dass für wissenschaftliche Zwecke auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden kann, entfällt. Es soll keine Unterscheidung mehr zwischen wissenschaftlicher oder nicht wissenschaftlicher Benutzung geben. Die Gebühren sollen grundsätzlich anhand des Arbeitsaufwandes, der für die Mitarbeiter der Städtischen Archive anfällt, berechnet werden.

Stattdessen werden einzelne Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen erteilt. So wird die einfache Vorlage von Archivgut in Zukunft grundsätzlich gebührenfrei. Damit soll erreicht werden, dass die Archive vermehrt vor Ort genutzt und die Mitarbeiter weniger für Recherchetätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Gebühren für Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer, Studentinnen und Studenten sollen im Zusammenhang mit Arbeiten im Rahmen des Unterrichts oder des Studiums nicht oder nur teilweise erhoben werden. Es wird deshalb nicht grundsätzlich auf eine Gebührenerhebung verzichtet, da sonst die Gefahr besteht, dass unüberlegt viele Kopien oder Digitalisate gewünscht werden. Kopien und Digitalisate werden daher nur in einem angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.1 Gebührensatzung für die Städtischen Archive

Siehe Anlage 2

2.2 Gebührenkalkulationen zum Gebührenverzeichnis

Grundlage:

Grundlage der Gebührenberechnung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) vom 2.11.2018.

a) Berechnung des Stundensatzes

Es wird von einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit von 1.648 Stunden ausgegangen. Die VwV-Kostenfestlegung ermöglicht, auch beim Einsatz von Arbeitnehmern die pauschalierten Personalkostensätze zu verwenden, unabhängig von den geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich.

In den Personalkosten sind die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der zuständigen Mitarbeiter/innen und die Personalnebenkosten enthalten.

Zu den Gemeinkosten werden lt. VwV-Kostenfestlegung die Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche und die Kosten der Querschnittsämter gerechnet.

Die jährlichen Sachkosten beinhalten Raumkosten, Kosten für Ausstattung eines durchschnittlichen Büroarbeitsplatzes und den Verwaltungsaufwand. Bei den Raumkosten wird in der VwV von einem Nutzwert der Diensträume von 18,33 €/m²/Monat ausgegangen. Darin sind enthalten: Miete, Bewirtschaftungskosten und Bauunterhaltungskosten. Im Zuschlag für Ausstattung sind die Kosten für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz und für die EDV-Ausstattung enthalten. Zum sächlichen Verwaltungsaufwand werden Kosten für Geschäftsbedarf, Bücher, Porto, Telefon, Fahrzeugbetriebskosten usw. gerechnet.

b) Art der Gebührenerhebung

Die Gebührenarten sind in § 12 des Landesgebührengesetzes geregelt. Danach sind vorgesehen: Festgebühren, Rahmengebühren und Wertgebühren.

Die folgenden Gebühren werden als Gebühren nach festen Sätzen erhoben. Bei einer weitgehend einheitlichen Bearbeitungszeit als Festgebühr, wenn der zeitliche Aufwand vorher nicht festgelegt werden kann, als Zeitgebühr.

c) Die errechneten Werte wurden bei ungeraden Beträgen abgerundet.

2.3 Berechnung der einzelnen Gebührentatbestände

1. Bearbeitung von schriftlichen Auskünften, Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, Erstellung von Gutachten oder sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals.

	1. Mitarbeiter gehobener Dienst	2. Mitarbeiter mittlerer Dienst
Pauschalsatz/ Arbeitsstunde	68,00 €	56,00 €
durchschnittlicher Stundensatz		62,00 €
Gebühr	15,00 € pro Viertelstunde	

2. Erstellen von Gutachten

Pauschalsatz pro Stunde	68,00 €
Gebühr	17,00 € pro Viertelstunde

3. Anfertigung von Kopien

Die Anfertigung von Kopien wird überwiegend durch die Archivangestellten erledigt. Der gegenüber der Verwaltungsgebührensatzung erhöhte Ansatz ist darin begründet, dass das Kopieren in den Städtischen Archiven besonderer Sorgfalt bedarf, um Schäden an den Unterlagen zu vermeiden. Kopien aus Archivalien können nicht von Benutzern selbst, sondern nur von Archivmitarbeitern gemacht werden. Außerdem muss jede Kopie handschriftlich mit der Archivsignatur versehen werden.

Pauschalsatz pro Stunde	56,00 €
pro Minute	0,93 €

	Minuten	Minutensatz	Kosten
Zeitaufwand für Kopien DIN A 4 und DIN A 3	1,2	0,93 €	1,16 €

Gebühr für Kopien je Seite	1,00 €
----------------------------	--------

4. Anfertigung von Kopien vom Filmleserückvergrößerungsgerät

Stellt der Benutzer selbst vom Filmleserückvergrößerungsgerät Kopien her, muss das Archivpersonal die Filme ausheben und reponieren, sowie den Nutzer einweisen. Werden die Kopien durch Archivpersonal hergestellt, müssen die Filme ausgehoben und reponiert werden. Zusätzlich kommt noch das Suchen der zu kopierenden Seiten auf dem Film.

Pauschalsatz pro Stunde	56,00 €
pro Minute	0,93 €

	Minuten	Minutensatz	Kosten
Zeitaufwand pro Kopie durch den Benutzer selbst	1	0,93 €	0,93 €
durch Personal	2	0,93 €	1,86 €

Gebühr für Kopien je Seite	
durch den Benutzer	0,90 €
durch Archivpersonal	1,80 €

5. Anfertigung von Reproduktionen durch digitale Verfahren

Bei der Herstellung von digitalen Reproduktionen wird unterschieden zwischen dem Erstellen einer digitalen Ausgabe (Scannen ohne größere weitergehende Bearbeitung) und dem Weiterverarbeiten in Form von Brennen eines Datenträgers. Im Vorgang des Scannens sind Ausheben und Reponieren der Vorlagen sowie die Dateinamenvergabe und das Abspeichern der Dateien einberechnet. Das einfache Verschicken von Dateien per E-Mail wird nicht berechnet.

Pauschalsatz pro Stunde	56 €
pro Minute	0,93 €

	Minuten	Minutensatz	Kosten
Zeitaufwand Scannen je Vorlage	9	0,93 €	8,37 €
Brennen des Datenträgers	6	0,93 €	5,58 €

Gebühr	
Scannen je Vorlage	8,00 €
Brennen des Datenträgers	5,00 €

6. Anfertigen von Reproduktionen am Buchscanner „Bookeye“

Der Buchscanner ist ein einfach zu bedienendes Gerät, das bei einfachen Scans nur eine kurze Einweisung benötigt. Deshalb werden bei Selbstbedienung keine Gebühren erhoben. Aufwändige Scans durch Archivpersonal werden nach Zeit berechnet (15 Euro je angefangene Viertelstunde).

Pauschalsatz pro Stunde		56,00 €	
pro Minute		0,93 €	
	Minuten	Minutensatz	Kosten
Zeitaufwand			
Einfaches Scannen durch Archivpersonal	0,6	0,93 €	0,56 €
Gebühr			
Einfacher Scan durch Archivpersonal			0,50 €

7. Fotoaufträge

Bei Fotoaufträgen muss ein Fotograf vor Ort aufgesucht werden. Für den Transport der Archivalien hin und zurück wird ein Aufwand von 30 Minuten gerechnet. Bei einem Stundensatz mittlerer Dienst werden daher 28,00 € angesetzt

8. Gebühr für die einmalige Nutzung von Reproduktionen (Festgebühr)

Als Rechteinhaber an Reproduktionen aus den Beständen der Städtischen Archiven können für die Weitergabe der Nutzungsrechte Gebühren verlangt werden. Die angesetzten Gebühren liegen weit unter den marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte. Marktüblich ist die Aufteilung nach Auflagengröße und Art der Veröffentlichung. Die angesetzten Gebühren sollen einen Teil der Kosten für Anschaffung, Erschließung, Lagerung und den Erhalt der Archivalien abdecken

Pauschalsatz pro Stunde		56,00 €
pro Minute		0,93 €
Beschaffung	15 Min.	13,95 €
Erschließung	30 Min	27,90 €
Erhaltung	10 Min	9,30 €
Lagerung	10 Min	9,30 €
zusammen		60,45 €
Gebühr		60,00 €

9. Für Veranstaltungen und sonstige Angebote werden variable Gebühren erhoben. Führungen dauern in der Regel eine Stunde. Die Höhe der Entgelte wird aktuell ausgelegt.

Buchmann
Amtsleitung

Maerker
Sachgebietsleitung

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Archivordnung
Anlage 2 - Gebührensatzung für die Städtischen Archive